

Mit den Abteilungen Finanzen und Arbeit und Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin ist nunmehr Übereinstimmung über die Behandlungen des Mobiliars in solchen verlassenen Wohnungen erzielt worden. Es wird wie folgt verfahren:

1. Eine verlassene Wohnung ist in jedem Falle dem zuständigen Polizeirevier zu melden.
2. Das Wohnungsamt erfaßt die Wohnung.
3. Nach Unanfechtbarkeit des Erfassungsbescheides gibt das Wohnungsamt Mitteilung von dem Vorhandensein der möblierten verlassenen Wohnung an die Verwaltungsstelle für Sondervermögen.
4. Die Verwaltungsstelle für Sondervermögen beantragt bei dem zuständigen Gericht die Stellung eines Abwesenheitspflegers. Es wird stets der gleiche Kollege als Abwesenheitspfleger vorgeschlagen.
5. Das Gericht bestellt diesen Kollegen als Abwesenheitspfleger unter Weglassung aller verzögernden Formalien.
6. Nach erfolgter Verwertung wird der Erlös abzüglich der entstandenen Unkosten auf einem Verwahrkonto zugunsten des Abwesenden hinterlegt. Der Abwesenheitspfleger legt dem zuständigen Gericht Rechnung vor.

Die Bestellung zum Abwesenheitspfleger ist auch in solchen Fällen von der Verwaltungsstelle für Sondervermögen zu beantragen, in denen gem. § 205 StPO das Verfahren wegen Abwesenheit vorläufig eingestellt ist. In diesem Fall ist der Staatsanwaltschaft unter Angabe der genauen Personalien und möglichst des Aktenzeichens Meldung über den erzielten Erlös zu machen.

In Vertretung:
Neumann, Mag.-Direktorin.

DOKUMENT NR. 172

Landesregierung Sachsen-Anhalt
Ministerium des Innern
Hauptabteilung Staatl. Verwaltung
IV — 120/51
Halle (Saale), den 6. April 1951
Maxim-Gorki-Str. 13, Fernruf 7091

Rundschreiben Nr. 49/51

An
die Räte der Stadt- u. Landkreise
des Landes Sachsen-Anhalt
Betr.: Behandlung der beweglichen Sachen
von Personen, die illegal nach dem
Westen abgewandert sind.

1. a) Zur Sicherung und Erhaltung der beweglichen Sachen, die von den illegal in die Westzonen Deutschlands bzw. Westsektoren Groß-Berlins abgewanderten Personen zurückgelassen wurden, werden Abwesenheitspfleger bestellt. Dem zuständigen Amtsgericht ist als Abwesenheitspfleger der „Leiter der Wohnungsbehörde“ als natürliche Person vorzuschlagen.

- b) Diese Maßnahme findet keine Anwendung, wenn sich die Sachen im Besitz von Familienangehörigen befinden, die mit dem Abgewanderten bis zuletzt in Gemeinschaft gelebt haben.
2. a) Die Abwesenheitspfleger haben die in lfd. Nr. 1 genannten Sachen umgehend in Besitz zu nehmen und zum Taxwert zu verkaufen. Der Erlös ist zugunsten des früheren Eigentümers auf ein Westzonen- oder Westsektorenkonto bei der Deutschen Notenbank einzuzahlen.
 - b) Kunst- und Kulturgut sowie Einrichtungsgegenstände von besonders hohem Wert können dem Lande bzw. demokratischen Organisationen auch zur unentgeltlichen Nutzung übergeben werden. Das Eigentumsrecht wird hierdurch nicht berührt.
 - c) Schmuck und sonstige Wertgegenstände sind zu hinterlegen.
 - d) Persönliche Andenken von rein ideellem Wert können den Eigentümern bzw. ihren Bevollmächtigten ausgehändigt werden.

Verfahrensrichtlinien

zum Rundschreiben Nr. 49/51 über die Behandlung der beweglichen Sachen von Personen, die illegal nach dem Westen abgewandert sind.

Zu 1. a) ...

Die begründete Vermutung für das Eigentum des Abgewanderten besteht an allem in der Wohnung vorgefundenen Sachen, sofern der Abgewanderte nicht in Untermiete (möbliert) wohnte. Wird eindeutig festgestellt, daß Sachen bei anderen Personen nur untergestellt wurden (Scheinverträge usw.), so sind diese ebenfalls zu erfassen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist die Hilfe der Volkspolizei in Anspruch zu nehmen.

Zu 1. b): Hier ist je nach Lage differenziert und nach freiem Ermessen zu verfahren...

Zu 2. b): ... Selbstverständlich können diese Gegenstände auch von den angeführten Instituten und Organisationen zum Taxwert erworben werden.

Zu 6. Mit dem Zeitpunkt des Verlassens der DDR gelten die zurückgelassenen Sachen als bereits in Gewahrsam des Abwesenheitspflegers befindlich. Rechtsgeschäfte (also auch Schenkungen und Leihverträge), die erst nach Verlassen des bisherigen Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes in der DDR abgeschlossen bzw. ausgeführt worden sind, bedürfen — sofern sie die zu Ziff. 1 angeführten Sachen betreffen — zur Wirksamkeit der Zustimmung des Abwesenheitspflegers. Dritte Personen können nicht gehört werden, auch wenn sie von Eigentümern bevollmächtigt wurden.

Von der Veröffentlichung dieses Rundschreibens sowie der Richtlinien ist abzusehen.

gez. Hegen.
Beglaubigt:
gez. Richter,
Verw.-Angestellte.

DOKUMENT NR. 173

Landesregierung Sachsen-Anhalt
Ministerium des Innern
HA Staatliche Verwaltung
Halle/S., den 4. 6. 1951
Maxim-Gorki-Str. 13
Tel. 7391, 7091

Sammelrunderlaß Nr. 13/51

An die
Räte der Stadt- und Landkreise
des Landes Sachsen-Anhalt
a) MdL — HA Staatl. Verw. — 4710 —
S. Rd. Erl. 13/51 v. 4. 6. 51

Betr.: Grundstücke- und Betriebsvermögen von illegal nach dem Westen abgewanderten Personen.

Durch die Aufhebung des hiesigen Runderrlasses — Ia — 1080/49 — vom 23. 6. 1949 durch unser Rundschreiben Nr. 49/51 vom 6. 4. 1951 sind Zweifel aufgetreten, ob auch weiterhin gewerbliche Betriebe von illegal nach dem Westen bzw. den Westsektoren von Groß-Berlin abgewanderten Personen unter Treuhandschaft gestellt werden können. Zur Klarstellung ergeben folgende vorläufige Anweisungen:

1) Die bestehenden Treuhandschaften sind aufrecht zu erhalten. Sofern jedoch die Liquidation des Betriebes läuft bzw. beabsichtigt ist, muß dieselbe beschleunigt durchgeführt werden.

2) Auch in Zukunft können derartige Betriebe unter Treuhandschaft gestellt werden. Das Verfahren ist in der bisher üblichen Weise durch die Abt. Wirtschaft und Verkehr durchzuführen. Das Ministerium für Wirtschaft — Abt. Wirtschaftsrecht — bestätigt weiterhin die Treuhänder und ist Beschwerde- und Kontrollstelle. Sofern jedoch ein volkswirtschaftliches Interesse an der Weiterführung von Betrieben nicht gegeben ist, soll die Liquidation angestrebt werden.

3) In jedem Falle der illegalen Abwanderung ist der zuständigen Filiale der Deutschen Notenbank Mitteilung zu machen unter Angabe, ob die Einsetzung eines Treuhänders oder die Liquidation des Betriebes beabsichtigt ist. Auf die engste Zusammenarbeit mit der Deutschen Notenbank ist besonderes Augenmerk zu richten.

...
Auch bei Wohngrundstücken besteht in Zukunft für die Verwaltung die Verpflichtung, umgehend die Deutsche Notenbank über die illegale Abwanderung des Grundstückseigentümers (bei mehreren Grundstückseigentümern — Erbengemeinschaften usw. — auch schon die Abwanderung eines derselben) zu informieren.

gez.: Albrecht
Hauptabteilungsleiter